

Tätigkeits- und Evaluationsbericht der Ombudsstelle des Verbandes unabhängiger Vermögensverwalter e.V. für das Geschäftsjahr 2023

Zunächst beziehe ich mich wegen der allgemeinen Angaben auf den Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2022. Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle ist unverändert. Das gilt auch für die Schlichtungsordnung und die Streitschlichter.

Es ist wiederum festzustellen, dass die Schlichtungsstelle weiterhin nur in vergleichsweise geringem Umfang angerufen worden ist, wobei allerdings ein geringfügiger Anstieg zu verzeichnen ist. Im Jahr 2023 sind insgesamt 18 Schlichtungsanträge eingegangen, von denen 4 noch nicht abschließend bearbeitet werden konnten, weil Stellungnahmefristen noch laufen.

Wie auch im Tätigkeitsbericht 2022 beschrieben, lässt sich auch in diesem Jahr eine seriöse Aussage über einen Bearbeitungsschwerpunkt nicht treffen. Es liegt wohl in der Natur der Sache, dass es auch im Evaluationszeitraum wiederum in einigen Verfahren um Schadensersatz wegen vermeintlich nicht erreichter Anlageziele ging. Die den Vermögensverwaltern in diesem Zusammenhang vorgeworfenen Pflichtwidrigkeiten waren allerdings sehr unterschiedlich: Sie reichten von „einfachen“ Aufklärungs- und/ oder Beratungsfehlern über Versäumnisse bei Aufstellung und Beachtung der Anlagerichtlinien bis zu konkret benannten Verstößen gegen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetz.

Bemerkenswert könnte allenfalls sein, dass in einer zunehmenden Anzahl von Fällen Buchungsvorgänge und Angaben zur Depotverwaltung kritisiert worden sind, was darauf zurückzuführen sein könnte, dass Transaktionen – meist mit niedrigem Buchungswert – online abgewickelt werden, was gelegentlich auf Seiten der Antragsteller zu Missverständnissen geführt haben könnte, die dann allerdings im Verlauf des Schlichtungsverfahrens überwiegend zur Zufriedenheit des Antragstellers oder der Antragstellerin aufgeklärt und abgestellt werden konnten.

Angesichts dieser sich verändernden Bearbeitungsbreite einerseits und der noch immer geringen Anzahl der eingegangenen Schlichtungsanträge andererseits sollte es nachvollziehbar sein, dass tatsächliche oder rechtliche Schwerpunkte bei den zu beurteilenden Sachverhalten nicht festzustellen sind. Insbesondere ist systembedingtes Fehlverhalten, das aufsichtsrechtliche Maßnahmen veranlassen könnte, angesichts der zu beurteilenden Einzelfälle nach übereinstimmender Ansicht der Ombudsleute nicht erkennbar.

Abweichend von der bisher geübten Praxis wird deshalb davon abgesehen, exemplarisch Schwerpunkte der Verfahren an Einzelfällen zu beschreiben.

Wegen der statistischen Einzelheiten nehme ich auf den beigefügten Erhebungsbogen für die statistischen Angaben nach § 4 Abs.1 Nr. 1 VSBlInfoV Bezug.